

GR_GERICHTE ZK1 2015 57 vom 12. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_57

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 57 du 12 juin 2015

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 57 del 12 giugno 2015

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine unzutreffende Ermittlung des prozessualen Grundbedarfs und als Folge davon die rechtswidrige Verneinung der Mittellosigkeit. Er wohne alleine, weshalb der angenommene Betrag für Wohn- und Nebenkosten von Fr. 850.00 offensichtlich nicht zutreffe. Auch sei der Grundbedarf von Fr. 850.00 zu erhöhen, da er alleine lebe. Schliesslich sei für Steuern und Versicherung jeweils ein Betrag von null Franken eingesetzt worden, was natürlich auch nicht zutreffe. Die Einwände des Beschwerdeführers richten sich damit in erster Linie gegen die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters, welche im Beschwerdeverfahren ■ wie bereits dargelegt ■ nur mit eingeschränkter Kognition überprüft werden können. a) Der Beschwerdeführer machte in seinem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung vom 17. April 2015 (vgl. act. E.1/I.1) keine detaillierten Angaben zum anrechenbaren Grundbedarf. Die finanziellen Verhältnisse würden sich aus dem Eheschutzverfahren beziehungsweise dem Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen ergeben. Seine beruflichen und einkommensmässigen Aussichten seien derzeit ungewiss, weshalb er jedenfalls nicht in der Lage sei, Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen. Das Gesuch um Abänderung von Eheschutzmassnahmen vom 16. April 2015 (vgl. Akten der Vorinstanz im Verfahren Proz. Nr. 135-2014-169, act. I./1) wurde mit den veränderten Verhältnissen auf Seiten der Ehefrau begründet. Auf Seiten des Gesuchstellers wurden keine Veränderungen geltend gemacht. Vielmehr wurden darin die Einkommensangaben

Seite 9 — 12 (Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn von Fr. 6'052.00 sowie Kinderzulagen von Fr. 240.00) in der Unterhaltsberechnung des Eheschutzentscheides vom 9./10. Juli 2014 (vgl. Akten der Vorinstanz im Verfahren Proz. Nr. 135-2014-169, act. III./4, S. 6) ausdrücklich bestätigt, während der in jenem Entscheid festgestellte Grundbedarf unkommentiert blieb. Auch in seiner Stellungnahme vom 28. April 2015 (vgl. act. E.1/I./4) zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (vgl. act. E.1/I./3) machte der Beschwerdeführer keine weitergehenden Ausführungen zum anrechenbaren Grundbedarf. Er bestritt lediglich die Massgeblichkeit des von der Steuerverwaltung

angenommenen Gesamteinkommens in der Höhe von Fr. 61'000.00 mit dem pauschalen Hinweis, dass das massgebliche steuerbare Einkommen wesentlich tiefer liegen dürfte. b) Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der Einzelrichter am Bezirksgericht Landquart für die Ermittlung der prozessualen Mittellosigkeit auf die Angaben im Eheschutzentscheid vom 9./10. Juli 2014 (vgl. Akten der Vorinstanz im Verfahren Proz. Nr. 135-2014-169, act. III./4) abgestellt hat. Wie bereits erwähnt, gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege zwar die Untersuchungsmaxime, die aber durch die umfassende Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers beschränkt wird. Wenn nun der Beschwerdeführer selber vorbehaltlos auf die finanziellen Verhältnisse gemäss dem Eheschutzverfahren verweist, so besteht keine Pflicht des Richters zur Nachfrage nach allfälligen Veränderungen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Beschwerdeführer von einem Rechtsanwalt vertreten wurde und demzufolge nicht als unbeholfen zu gelten hat (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5A_382/2010 vom 22. September 2010 E. 3.2.2 und 5A_446/2009 vom 19. April 2013 E. 6.2.2, wonach das Gericht allenfalls unbeholfene Personen auf die Angaben hinzuweisen hat, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt). c) Der mit der Beschwerde erhobene Einwand, dass der Gesuchsteller nun allein lebe und deshalb höhere Miet- und Nebenkosten zu berücksichtigen seien, ist neu und kann deshalb vorliegend aufgrund des Novenverbotes gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon fehlen für diesen Einwand auch entsprechende Belege. Dasselbe gilt für die Veränderung hinsichtlich der Steuern und Versicherungen, welche im Eheschutzentscheid vom 9./10. Juli 2014 mit null Franken beziffert wurde. Dass diese Angaben nicht zutreffen, wird erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, wobei nicht einmal dargestellt wurde, welche Beträge denn zu berücksichtigen wären und dass diese in der Vergangenheit auch effektiv bezahlt wurden. Daran ändert auch nichts, dass aus der mit der Vernehmlassung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Seite 10 — 12 vom 24. April 2015 eingereichten Steuerveranlagung 2013 eine Steuerlast von Fr. 4'811.00 hervorgeht (vgl. act. E.1/I./3). Diese Angaben betreffen die Verhältnisse vor der Trennung und damit noch vor der Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Mit Abzug der gemäss Eheschutzentscheid zu leistenden Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'500.00 resultiert ein wesentlich tieferes steuerbares Einkommen, weshalb es dem Gesuchsteller obliegen wäre, die aktuelle Steuerlast zu beziffern und zu belegen (samt deren effektiven Bezahlung, welche Voraussetzung dafür bildet, dass die Steuern überhaupt anzurechnen sind [vgl. dazu. BGE 135 I 221 = Pra. 99 (2010) Nr. 25 E. 5.2.1 S. 172 ff.]). d) Nicht beanstandet wird mit der Beschwerde, dass der Betrag für die Ratenzahlungen in der Höhe von Fr. 396.00 als Folge der Befristung bis Ende Mai 2015 nicht mehr berücksichtigt wurde (vgl. Akten der Vorinstanz im Verfahren Proz. Nr. 135-2014-169, act. III./4, S. 6). Ebenso wenig wird eingewendet, dass der Vordichter mit Rücksicht auf den im Gesuch geltend gemachten Stellenwechsel für die Zukunft von einem tieferen Einkommen hätte ausgehen müssen. Auf diese Punkte ist daher im Beschwerdeverfahren nicht zurückzukommen. e) Der Einzelrichter am Bezirksgericht Landquart ist somit zu Recht von einem anrechenbaren Minimalbedarf von Fr. 5'836.00 (unter Einbezug der Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'500.00) ausgegangen. Bei einem Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 6'292.00 resultiert damit ein monatlicher Überschuss von Fr. 456.00. Dies ergibt für die Dauer eines Jahres einen Überschuss von Fr. 5'472.00, womit die voraussichtlichen Prozesskosten des Abänderungsverfahrens gedeckt werden können. Dass dafür mit höheren Kosten zu rechnen wäre, wird denn auch mit der Beschwerde nicht geltend gemacht. Nicht

weiter hilft dem Beschwerdeführer schliesslich der Hinweis, dass er für einen Betrag von CHF 9'500.00 betrieben worden sei und die Rechtsöffnungsrichterin die definitive Rechtsöffnung erteilt habe. Dass zur Zeit der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eine Betreuung bzw. ein Rechtsöffnungsverfahren für ausstehenden Unterhalt hängig war, schliesst die Berücksichtigung des errechneten und innert Jahresfrist zu erzielenden Überschusses nicht aus. Es wäre im Gegenteil sogar nahegelegen, von der Anrechnung der Unterhaltsbeiträge abzusehen, zumal diese in den letzten Monaten – wie die laufende Betreuung zeigt – nicht (mehr) bezahlt worden sind. Unterhaltsbeiträge an Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind ebenso wie Unterhaltsbeiträge an den getrennt lebenden Ehegatten im Verfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege praxisgemäss nur dann zu berücksichtigen, soweit sie in der Vergangenheit bezahlt wurden und auch in Zukunft mit einer Bezahlung zu rechnen ist (vgl. Alfred Bühler, in: Schöbi

Seite 11 — 12 [Hrsg.], Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 165 f.; Norbert Brunner: Die unentgeltliche Rechtspflege nach bündnerischer Zivilprozessordnung – unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden, ZGRG 2003 S. 170). In diesem Fall würde der Überschuss noch um einiges höher ausfallen. Dass zwischenzeitlich die definitive Rechtsöffnung für die Forderung von Fr. 9'500.00 für Unterhaltsbeiträge zuzüglich Zins seit 1. März 2015 erteilt wurde (vgl. act. B.2) und damit die Fortsetzung der Betreuung droht, ist eine neue Tatsache, die im Beschwerdeverfahren, wie bereits erwähnt, nicht berücksichtigt werden kann. Sollte es tatsächlich zur Pfändung kommen und der Gesuchsteller vor Ablauf eines Jahres auf das Existenzminimum gesetzt werden, kann allenfalls ein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden, wenn das Abänderungsverfahren dannzumal noch pendent ist. Inwieweit dabei die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt wären, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Bis zur Pfändung steht dem Beschwerdeführer jedenfalls (mindestens) der errechnete Überschuss zur Verfügung und kann für Akontozahlungen an die im Abänderungsverfahren anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten verwendet werden. Der Einzelrichter am Bezirksgericht Landquart hat daher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet, womit sie abzuweisen ist.

E. 5

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit des Verfahrens gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchsverfahren selber, nicht aber für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren (vgl. BGE 137 III 470 ff.), so dass für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben sind. Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf Fr. 1'500.00 festgesetzt, welche bei diesem Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO zu Lasten des Beschwerdeführers gehen.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.